



Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Brechen

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14,) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 346) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 15. Mai 2017 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Verordnung gilt für die öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Brechen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sowie Feld- und Wirtschaftswege mit Personen und Kfz-Verkehr. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Sinkkästen, Kanalschächte, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaß - Säulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2 Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für die Anbringung von Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen und Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (4) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (5) Die zuständige Behörde kann von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Kinderspielplätze und Ballspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Ballspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen oder zu Rauchen.
- (4) Hunde dürfen auf Kinder- und Ballspielplätzen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 4 Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Brechen umherlaufen.
- (2) Hunde sind von Kinder- und Ballspielplätzen, Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art und Weihern fernzuhalten.

- (3) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) innerhalb geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung,
 - b) in öffentlichen Anlagen nach § 1 Abs. 3, Ziffer a dieser Verordnung sowie auf Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel; soweit diese nicht bereits nach Abs. 1 letzter Satz, aus diesen Anlagen fern zu halten sind,
 - c) auf ausgewiesenen Radwegen.
- (4) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (5) Die Verpflichtung zum Anleinen von Hunden gilt nicht für Diensthunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- (7) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bis 4 und 6 treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
- (8) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Störungen des Verkehrs ausgeschlossen sind. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag so bereitgestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit von der Straße entfernt werden.
- (3) Das Einfüllen in Glascontainer oder in sonstige Sammelbehälter zur Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.

§ 6 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 2 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
 - b. entgegen § 2 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
 - c. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 5 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 4, als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 - e. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinder- oder Ballspielplätze außerhalb der jeweils festgestellten Zeiten oder entgegen ihrem Zweck nutzt,
 - f. entgegen § 3 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
 - g. entgegen § 3 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt oder raucht,
 - h. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder Ballspielplätze mitnimmt,
 - i. entgegen § 3 Abs. 5 Kinderspielplätze oder Bolzplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
 - j. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Brechen umherlaufen lässt,
 - k. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht von Kinder- oder Ballspielplätzen, Grünanlagen, Anpflanzungen aller Art und Weihern fernhält,
 - l. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Hunde nicht an der Leine führt oder die zulässige Länge der Leine überschreitet,
 - m. entgegen § 4 Abs. 6 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot verunreinigen lässt,

- n. entgegen § 5 Abs. 1 Müll in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe füllt,
 - o. entgegen § 5 Abs. 2 Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht vorschriftsmäßig bereitstellt oder entfernt,
 - p. entgegen § 5 Abs. 3, Satz 1 Sammelbehälter in Wohngebieten in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr oder 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,
 - q. entgegen § 5 Abs. 3, Satz 2 Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Brechen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Brechen, 16. Mai 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Brechen

Groos - Bürgermeister

Anlage zu § 7 Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung

(ist nicht Bestandteil der Verordnung)

§	Tatbestand	Verwarnungsgeld, Bußgeld
2 (1,2)	Plakate, Anschläge	20 – 100 €
	Bemalen, wildes Graffiti	50 – 5.000 €
3 (1,2)	Unzulässige Nutzung von Kinder- und Ballspielplätzen	50 – 70 €
3 (3)	Alkohol auf Kinder- und Ballspielplätzen, Rauchen Bei erstmaligem Antreffen	0 €
	(Weisung, Verlassen des Tatortes wird befolgt) Bei Nichtbefolgung bzw. erneutem Antreffen	20 – 100 €
3 (4)	Nichtbeachtung des Hundeverbotes auf Kinder- und Ballspielplätzen	25 - 50 €
3 (5)	Unzulässiges Befahren von Kinder- und Ballspielplätzen mit Zweirädern und Kraftfahrzeugen	25 – 50 €
4 (1)	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden	25 – 50 €
4 (3,4)	Hund nicht an der Leine geführt / Länge der Leine überschritten	25 – 50 €
4 (6)	Verunreinigung durch Hundekot	25 – 100 €
5 (1-3)	Verstöße gegen die Vorschriften bez. Abfall- und Sammelbehälter	25 – 100€